

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 06. Dezember 2017



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-31960-2017-4	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 22. Dez. 2017

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch, 06. Dezember 2017 geführte 28. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Jour-Fixe-Termine 2018
- Protokoll-Übermittlung an KBI
- Installation von Treppenschrägaufzügen – zulässig verbleibende lichte Treppenlaufbreite
- Darstellung geplanter Maßnahmen im Rahmen des anpassbaren Wohnbaus
- Erörterung von Fallbeispielen

Jour-Fixe-Termine 2018

Die Jour-Fixe – „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ werden in bewährter Weise weiterhin jeweils Mittwoch-Vormittags im Raum E18 (Erdgeschoss) der MA 37 Zentrale in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr stattfinden. Für das kommende Jahr 2018 wurden folgende Termine vereinbart:

7. März 2018
6. Juni 2018
12. September 2018
5. Dezember 2018

Protokoll-Übermittlung an KBI

Die Übermittlung des Protokolls (Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien) an die KBI (Kompetenzzentrum Bauforschung, Regulative Bau, Ingenieurservices, Normen) erfolgt z.H. Hr. Koll. DI Schlossnickel.

Installation von Treppenschrägaufzügen – zulässig verbleibende lichte Treppenlaufbreite

Es wurde angefragt, welche lichte Treppenlaufbreite bei Installation eines Treppenschrägaufzuges verbleiben muss, und unter welchen Voraussetzungen von den in der OIB-RL 4 vorgegebenen Mindestbreiten abgewichen werden kann. Insbesondere in älteren Wohngebäuden erfüllen die vorhandenen Treppenlaufbreiten oftmals nicht die nunmehr geltenden Anforderungen, sodass ein nachträglich notwendiger Einbau nicht realisiert werden könnte.

Gemäß den Bestimmungen der OIB-RL 4 gilt, dass die Mindestbreite von Treppen durch Treppenschrägaufzüge um 30 cm im nicht betriebsbreiten Zustand (Parkstellung) eingeschränkt werden darf. Folglich ergibt sich dadurch eine zulässige Mindestrestbreite von 90 cm bei Haupttreppen und eine zulässige Mindestrestbreite von 60 cm bei Wohnungstreppen (Treppen innerhalb von Wohnungen bzw. Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen). Darüber hinaus darf die zulässige Mindestrestbreite von 90 cm bei Haupttreppen einseitig um 10 cm durch einen Handlauf (dem Treppenschrägaufzug gegenüberliegend) eingeschränkt werden.

Werden jene Werte unterschritten, dann ist durch ein Entfluchtungskonzept die Gleichwertigkeit der sich ergebenden Situation nachzuweisen. Unter Berücksichtigung der Personenanzahl, der Ortskundigkeit, der Treppenlauform (geradläufig oder gekrümmt), der Lauflänge, etc. kann gegebenenfalls eine Gleichwertigkeit argumentiert werden.

Darstellung geplanter Maßnahmen im Rahmen des anpassbaren Wohnbaus

Es wurde angefragt, in welcher Form geplante Maßnahmen im Rahmen des anpassbaren Wohnbaus im baubehördlichen Einreichverfahren bereits dokumentiert werden sollen.

Einerseits definiert der Gesetzgeber die Bestimmung des § 119 Abs. dass Wohnungen so ausgeführt werden müssen, dass sie auch nachträglich für die Benützung durch Menschen mit Behinderung ohne erheblichen Aufwand angepasst werden können. Andererseits bestätigt der Planverfasser durch die erforderliche Beilage gem. § 63 Abs. 1 lit. k BO die Einhaltung der barrierefreien Grundsätze im Zuge der Einreichplanung.

Eine über diese Beilage hinausgehende Dokumentation sieht der Gesetzgeber grundsätzlich nicht vor. Trotzdem kann eine solche Dokumentation der Verbesserung der Nachvollziehbarkeit im baubehördlichen Prüfverfahren, der Verfahrensbeschleunigung und als Planungshilfe für nachfolgende Projekte dienen.

Eine Dokumentation von geplanten Maßnahmen im Rahmen des anpassbaren Wohnbaus erscheint aus den genannten Gründen daher empfehlenswert. Zweckdienlicher Weise sollte diese Dokumentation in den Einreichplänen (Legende) oder in den technischen Beschreibungen (sofern diese Parienbestandteil sind) erfolgen.

Erörterung von Fallbeispielen

Es wurden Fallbeispiele diskutiert und Lösungsansätze erörtert. Da es sich in jenen Fällen um Einzelfälle handelte, begründen die gefundenen Lösungsansätze keine grundsätzliche Vorgehensweise. Eine Aufnahme ins Protokoll war daher nicht erforderlich.

Nächster Termin:

Mittwoch, 06. März 2018, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Arch. DI Katja Lederer, k.lederer@ss-plus.at
Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>